Bei den geprüften Investitionszuweisungen entsprechen Auflösungsbeginn und Auflösungsdauer dem Abschreibungsbeginn / der Abschreibungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes (z.B. für massive Gebäude 90 Jahre, für Straßen 25 Jahre, etc.).

Die Nutzungsdauern im Bereich der Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen wurden mit den bisherigen (kameralen) Nutzungsdauern entsprechend der aktivierten Vermögensgegenstände fortgeführt.

Die Ermittlung der Restbuchwerte der Sonderposten, die pauschal ohne Bindung an bestimmte Investitionsvorhaben gewährt worden sind, wurde unter Zugrundelegung der pauschalen Auflösungsdauern nachvollzogen.

Es wurden keine Feststellungen getroffen, die einer vollständigen Erfassung und korrekten Bewertung entgegenstehen.

Beiträge und ähnliche Entgelte (Bilanzposition 1.4.2) 8.794.962,55 €

Unter der Bilanzposition Sonderposten aus Beiträgen sind die veranlagten Beiträge im Zusammenhang mit der Herstellung der Abwasser- und Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen sowie vereinnahmte Erschließungsbeiträge (Milanring) passiviert.

Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten
Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 der Samtgemeinde Fintel

	Restwert €	Ant. %
Abwasserbeseitigung	6.731.325,25	76,5
Niederschlagswasserbeseitigung	1.895.098,47	21,5
Erschließungsbeiträge	168.538,83	1,9
1.4.2 Beiträge und ähnliche Entgelte	8.794.962,55	100,0

Prüfungsergebnis

Die vereinnahmten Beiträge wurden aus der Anlagenbuchhaltung der kostenrechnenden Einheiten exportiert und in Form einer Excel-Datei zur Prüfung vorgelegt. Die Werte wurden um die Auflösungsbeträge bis zum Eröffnungsbilanzstichpunkt fortgeschrieben.

Die passivierten Beiträge wurden systematisch und rechnerisch geprüft.

Bei den geprüften Beiträgen entsprechen Auflösungsbeginn und Auflösungsdauer dem Abschreibungsbeginn / der Abschreibungsdauer des bezuschussten Vermögensgegenstandes.

Gebührenausgleich (Bilanzposition 1.4.3) 292.642,00 €

Gemäß § 5 Absatz 2 Satz 3 NKAG sind Kostenüberdeckungen am Ende des Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten drei Jahre gegenüber dem Gebührenschuldner auszugleichen.

Die Gebührennachkalkulation mit Ablauf des Gebührenjahres 2011 hat für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung Gebührenüberdeckungen ergeben.

Aufgrund des nach § 5 NKAG vorzunehmenden Ausgleichs gegenüber dem Gebührenzahler ist entsprechend obiger Sonderposten zu passivieren.

Prüfungsergebnis

Der Gebührenüberschuss aus der Nachkalkulation der kostenrechnenden Einheit entspricht dem in die Bilanz eingestellten Wert.

Erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten (Bilanzposition 1.4.5) 95.686,00 €

Die erhaltenen Anzahlungen auf Sonderposten werden - analog zu den aktivierten Abschlagsrechnungen der Teilbauabschnitte unter Anlagen im Bau - auf den Sonderposten für Investitionszuweisungen und -zuschüsse umgebucht und entsprechend § 42 Absatz 5 Satz 1 GemHKVO entsprechend der Nutzungsdauer des Vermögensgegenstandes (bezuschussten Objektes) aufgelöst, sobald die Voraussetzungen nach § 47 Absatz 4 GemHKVO vorliegen.

Unter den erhaltenen Anzahlungen werden die Beiträge für die Erschließung des Baugebietes „Heidhorn" sowie eine Spende für die Neugestaltung des Spielplatzes passiviert.

Prüfungsergebnis

Es haben sich keine Hinweise auf nicht erfasste erhaltene Anzahlungen für investive Zwecke ergeben.

6.2 Schulden (Bilanzposition 2) 6.933.919,40 €

Schulden sind Verpflichtungen aus einem gegenseitigen Vertrag gegenüber einem Gläubiger. Verbindlichkeiten sind durch die folgenden drei Merkmale charakterisiert:

- zivilrechtliche oder wirtschaftliche unumgängliche Verpflichtung gegenüber einem Dritten
- die Erfüllung stellt eine wirtschaftliche Belastung dar
- die Verpflichtung ist eindeutig quantifizierbar (Abgrenzung zu Rückstellungen)

Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen (Bilanzposition 2.1.2) 6.923.118,94 €

Diese Verbindlichkeiten gegenüber Dritten dienen der Samtgemeinde zur Finanzierung ihrer Investitionstätigkeit. Sie sind mit einer mehrjährigen Laufzeit verknüpft und unterliegen der Verpflichtung (mit Ausnahme der KSBK-Darlehen), das aufgenommene Kapital mit Zinsen zurück zu zahlen.

Prüfungsergebnis

Aus der Prüfung der drei Kreditakten und nach Abgleich der Saldenbestätigungen der Kreditanstalt für Wiederaufbau haben sich keine Anhaltspunkte auf eine unvollständige oder nicht korrekte Bewertung der Schulden ergeben. Die Kredite wurden gemäß § 45 Absatz 8 mit den Rückzahlungsbeträgen in der Bilanz ausgewiesen.

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (Bilanzposition 2.3) 1.900,00 €

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen entstehen, wenn Kommunen Waren oder Dienstleistungen erhalten bzw. in Anspruch nehmen, aber ihrerseits noch keine Gegenleistung erfolgt ist. Bei der noch zu erbringenden Gegenleistung handelt es sich in der Regel um eine vom Zahlungsziel abhängige, in der Regel kurzfristige, Zahlungsverpflichtung.

Grundsätzlich wurden von der Samtgemeinde keine Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen in die erste Eröffnungsbilanz aufgenommen.

Ausnahmsweise wurde hier die Abschlagsrechnung eines Planungsbüros (Leistungserbringung im Jahr 2011) im Zusammenhang mit der Brandschutzsanierung der Grundschule Lauenbrück passiviert, da diese auch unter den Anlagen im Bau (Aktiva-Bilanzposition 2.9) ausgewiesen wurde.

Prüfungsergebnis

Der Rechnungsbetrag entspricht dem passivierten Betrag und war im Prüfungszeitpunkt bezahlt.

Prüfungsfeststellung 2

Analog zu den Forderungen (vgl. Prüfungsfeststellung 1) wurde festgestellt, dass Rechnungen mit Leistungsdatum vor dem Bilanzstichtag 31.12.2011, insbesondere bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen, nicht vollständig als Verbindlichkeit per 01.01.2012 ausgewiesen wurden, sondern erst im Haushaltsjahr 2012 gebucht worden sind. Entsprechend ist die Erfassung nicht vollständig und der Ausweis der Verbindlichkeiten (geringfügig) unterzeichnet.

Da es sich bei den Beträgen nicht um wesentliche Beträge handelt, wird der Überblick über die Schuldenlage nicht beeinträchtigt.

Prüfungshinweis

Im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 sollten die Anfang des Jahres 2012 gebuchten Aufwendungen mit Leistungsdatum im Jahr 2011 im außerordentlichen Ergebnis als periodenfremde Aufwendungen gebucht werden, um dann mit dem Jahresabschluss zum 31.12.2013 eine Vergleichbarkeit zum Vorjahresergebnis herstellen zu können.

Sonstige Verbindlichkeiten (Bilanzposition 2.5) **8.900,46 €**

Unter der Bilanzposition 2.5 „Sonstige Verbindlichkeiten" werden Verbindlichkeiten gegenüber Dritten ausgewiesen, die unter keiner der vorgenannten Posten dieser Kontengruppe zu erfassen sind.

Sonstige durchlaufende Posten (Bilanzposition 2.5.1.3) **8.900,46 €**

Hier werden vier Sicherheitseinbehalte bis zum Ablauf der vertraglich vereinbarten Gewährleistungsfrist von Baumaßnahmen sowie die weiterzuleitenden Zahlungen im Zusammenhang mit zwei Amtshilfegesuchen ausgewiesen.

Prüfungsergebnis

Die Prüfung hat zu keinen Beanstandungen geführt.

6.3 Rückstellungen (Bilanzposition 3) 2.857.216,81 €

Rückstellungen sind Bilanzposten für ungewisse Verbindlichkeiten, also wirtschaftliche Verpflichtungen, die dem Grunde nach zu erwarten, aber deren Höhe oder Fälligkeit noch nicht bestimmt sind.

Sie werden in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger Beurteilung zur Erfüllung der Leistungsverpflichtung notwendig ist (§ 43 Absatz 2 GemHKVO). Es muss somit ernsthaft mit einer Inanspruchnahme gerechnet werden.

Durch das Passivierungsgebot gemäß § 123 Absatz 2 NKomVG wird dem Vorsichtsprinzip (vgl. § 44 Absatz 4 Satz 1 GemHKVO) Rechnung getragen, da sichergestellt wird, dass die Kommune bei Eintritt der ungewissen Verbindlichkeit über hinreichend Kapital verfügt, um die Verpflichtung zu erfüllen.

6.3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen (Bil.pos. 3.1) 2.772.385,99 €

Unter der Position Pensionsrückstellungen werden die während der aktiven Beschäftigungszeit erworbenen Ansprüche auf Versorgung periodengerecht abgebildet. Versorgungsansprüche gegenüber der Samtgemeinde haben sowohl die aktiven Beamten, als auch die Versorgungsempfänger (Pensionäre, Witwe-n/r, Waisen).

Ferner sind Ansprüche der Tarifbeschäftigten auf Zusatzversorgung mit aufzunehmen, sofern sie unmittelbar gegenüber dem Dienstherrn bestehen sowie weitere Ansprüche, die nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst bestehen (z.B. auf Beihilfe).

Für Beihilfeansprüche der aktiven Beamten sowie der Versorgungsempfänger ist ebenfalls eine Rückstellung zu bilden.

Die Berechnung dieser ungewissen Verbindlichkeiten erfolgt jährlich gemäß den Vorgaben des § 43 Abs. 3 GemHKVO neu. Der Rückstellungsbedarf ergibt sich aus der Summe der (diskontierten) jährlich erwarteten Versorgungszahlungen auf der Grundlage einer versicherungsmathematischen Prognose.

Die Samtgemeinde Fintel hat sich zur Berechnung der Barwerte für die Pensionsrückstellungen eines Gutachtens der Niedersächsischen Versorgungskasse (NVK) bedient. Die erforderlichen Daten und Informationen werden von der Samtgemeinde ab Anstellung des Beamten der Versorgungskasse mitgeteilt.

Die NVK hat anhand des tatsächlichen Versorgungs- und Beihilfeaufwandes einen Anteil des Beihilferückstellungsbedarfes auf der Grundlage eines landeseinheitlichen Hebesatzes in Höhe von 12,8 % an der Summe der Pensionsrückstellungen ermittelt. Dieser Anteil von 12,8 % an den Pensionsrückstellungen wird von der Arbeitsgruppe und „Umsetzung Doppik“[12] zur Anwendung für die Ermittlung der Beihilferückstellungen empfohlen.

Prüfungsergebnis

Die bilanzierten Werte stimmen in Summe mit den in der Mitteilung des NVK ermittelten Werten für die anspruchsberechtigten Beamten / Versorgungsempfänger überein.

Der Bestandswert der Beihilferückstellungen wurde mathematisch korrekt aus den Pensionsrückstellungen abgeleitet.

6.3.2 Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnl. Maßnahmen (Bilanzpos. 3.2) 84.830,82 €

Für die im Rahmen des so genannten Blockzeitmodells bei Altersteilzeitvereinbarungen „vorgearbeiteten“ Stunden („Erfüllungsanspruch“) sowie für Resturlaub und Überstunden sind zur periodengerechten Aufwandsabgrenzung Rückstellungen nach § 43 Absatz 1 Ziffer 2 GemHKVO zu bilden.

Rückstellung für (Rest-)Urlaub / geleistete Überstunden 66.791,83 € / 18.038,99 €

Bei im Jahr 2011 nicht genommenen Urlaubstagen und geleisteten Überstunden haben die Mitarbeiter Leistungen erbracht, denen im Stichpunkt der Eröffnungsbilanz keine Leistungen des Arbeitgebers entgegenstehen. Zur periodengerechten Aufwandsabgrenzung sind Rückstellungen zu bilden.

Von der Abteilung Innere Dienste wurde der Anspruch aus nicht genommenen Urlaubstagen sowie geleisteten Überstunden im Jahr 2011 im Stichpunkt 31.12.2011 ermittelt. Die Auswertung ergab über alle Mitarbeiter einen Resturlaubsanspruch von 438 Tagen sowie einen Bestand an geleisteten Überstunden von 931 Stunden.

Zur Bewertung wurden die individuellen Kosten für die Samtgemeinde in Bezug auf den jeweiligen Mitarbeiter ermittelt. Die Rückstellung wurde durch Multiplikation der erfassten Resturlaubstage / Überstunden mit dem abgeleiteten Tages- bzw. Stundensatz gebildet.

Prüfungsergebnis

Nach Aussage der Samtgemeindeverwaltung waren im Bilanzstichpunkt keine Altersteilzeit-Vereinbarungen mit Arbeitnehmern geschlossen.

Bei der Prüfung haben sich keine Hinweise ergeben, die auf eine nicht korrekte Erfassung schließen lassen.

[12] Vgl. Seite 12,13 Hinweise der AG Umsetzung Doppik zu ausgewählten Themen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKR) in der aktuellen Fassung vom 23.08.2010

Die für die Bewertung der Überstunden und Resturlaubstage mitarbeiterindividuellen Jahresentgelte (inkl. Arbeitgeberanteilen zur Sozialversicherung) des Jahres 2011 wurden stichprobenartig geprüft, die Berechnung nachvollzogen. Es wurden keine wesentlichen Abweichungen festgestellt.

6.3.3 Andere Rückstellungen (Bilanzposition 3.8) 0,00 €

Die Samtgemeindeverwaltung hat auf die Möglichkeit der Bildung einer Rückstellung für die Aufwendungen der Prüfung der ersten Eröffnungsbilanz durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Rotenburg (Wümme) verzichtet.

Nach Auskunft der Samtgemeindeverwaltung existieren im Bilanzstichtag keine weiteren Sachverhalte, die eine Rückstellungsbildung erforderlich machen würden.

6.4 Passive Rechnungsabgrenzungsposten (Bilanzposition 4) 0,00 €

Gemäß § 49 Absatz 3 und 4 GemHKVO sind Einzahlungen (z. B. vorschüssig gezahlte Miete oder Gebühren), die vor dem Eröffnungsbilanzstichtag eingegangen sind, aber Ertrag erst für einen Zeitraum nach diesem Stichtag darstellen, auf der Passivseite der Bilanz als Passiver Rechnungsabgrenzungsposten darzustellen.

Laut Aussage der Samtgemeindeverwaltung lagen keine als passive Rechnungsabgrenzungsposten zu bilanzierenden Finanzvorfälle vor.

Prüfungsergebnis

Es wurden keine Tatsachen bekannt, die dem obigen Ausweis dieser Bilanzposition entgegenstehen.

7 Vorbelastungen, Anhang und Rechenschaftsbericht

7.1 Vorbelastungen zukünftiger Haushaltsjahre

Gemäß § 54 Absatz 5 GemHKVO sind unter der Bilanz die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre zu vermerken.

Die Samtgemeinde Fintel hat lediglich über das Haushaltsjahr hinausgehende Stundungen im Zusammenhang mit der Festsetzung von Kanalbaubeiträgen in Höhe von 453.654,53 € unter der Bilanz ausgewiesen.

Prüfungsergebnis

Nach Aussage des Samtgemeindebürgermeisters bestehen außer über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge keine Vorbelastungen wie Haushaltsreste, Bürgschaften, Gewährleistungsverträge, in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen sowie Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften.

7.2 Anhang zur Eröffnungsbilanz - Erläuterungen und Anlagen

Gemäß Art. 6 Absatz 8 Satz 5 NeuOGemHR ist die erste Eröffnungsbilanz in einem Anhang zu erläutern. Nach § 128 NKomVG besteht der Anhang mindestens aus einem Erläuterungsbericht, einer Anlagenübersicht, einer Schulden- und einer Forderungsübersicht sowie aus einer Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen. Nähere Einzelheiten bestimmen unter anderem die §§ 55 und 56 GemHKVO.

Prüfungsergebnis

Die geforderten Erläuterungen sind in der Dokumentation umfassend erfolgt. Die verbindlichen Muster 16, 17 und 18 (Anlagen-, Schulden- und Forderungsübersicht) des MI sind nicht explizit im Anhang beigefügt, allerdings sind die darin wesentlichen enthaltenen Informationen in der Dokumentation zur Eröffnungsbilanz erläutert. Mit dem ersten Jahresabschluss werden die verbindlichen Muster entsprechend der Bestimmungen der GemHKVO erstellt und dem Jahresabschluss beigefügt.

7.3 Rechenschaftsbericht

Im dem nach § 57 GemHKVO zu erstellenden Rechenschaftsbericht soll die finanzwirtschaftliche Lage der Samtgemeinde Fintel dargestellt und bewertet werden.

Prüfungsergebnis

Der Rechenschaftsbericht und die Dokumentation der Eröffnungsbilanz genügen in Art und Umfang den gesetzlichen Anforderungen.

8 Schlussbemerkungen und Testat

Die Samtgemeinde Fintel hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und konkretisierenden Ergänzungen durch die vom Niedersächsischen Ministerium für Inneres, Sport und Integration initiierten Arbeitsgruppen „Inventurvereinfachung“[13] und „Umsetzung Doppik“[14] auf alle Aktivierungswahlrechte verzichtet und Erfassungs- und Bewertungsvereinfachungen in Anspruch genommen. Zudem wurde bei vorgegebenen Bandbreiten (z.B. Grund und Boden des kommunalnutzungsorientierten Infrastrukturvermögens wurde grundsätzlich mit 10 % des BRW bewertet) in der Regel die Untergrenze für die Bewertung gewählt.

Der grundsätzliche Verzicht auf die Ausübung der Aktivierungswahlrechte und die vorsichtige (vgl. § 44 Absatz 4 Satz 1 GemHKVO) Bewertung unter Ausnutzung der Aktivierungswahlrechte bei den abnutzbaren Vermögensgegenständen hat zur Folge, dass zum einen auf einen höheren Ausweis des Reinvermögens (Bilanzposition Passiva 1.1.1) verzichtet wird und zum anderen, dass die Ergebnisrechnungen künftiger Haushaltsjahre entsprechend geringer durch den Abschreibungsaufwand belastet werden.

Dies ist im Rahmen der Bilanzpolitik gesetzlich zulässig und nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes im Hinblick auf die zukünftige Aufstellung eines ausgeglichenen Haushaltes auch richtig.

Die Prüfung der Ansätze in den einzelnen Bilanzpositionen der ersten Eröffnungsbilanz zum 01.01.2012 der Samtgemeinde Fintel hat zu keinen wesentlichen Einwendungen geführt.

Sofern es im Rahmen der folgenden Jahresabschlussprüfungen zu abweichenden Prüfergebnissen kommen sollte, die im Sinne des § 61 Absatz 1 Satz GemHKVO im Vergleich zur Bilanzsumme als „wesentlicher Betrag“ angesehen werden müssen, würde eine Berichtigung der ersten Eröffnungsbilanz nach § 61 GemHKVO erfolgen.

---

[13] Hinweise zu Fragen der Inventur, zur Inventurvereinfachung im Rahmen der ersten Eröffnungsbilanz und zu Bewertungsfragen in der aktuellen Fassung vom 04.11.2009

[14] Hinweise der AG Umsetzung Doppik zu ausgewählten Themen des Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKR) in der aktuellen Fassung vom 22.02.2013

Testat

Die Eröffnungsbilanz der Samtgemeinde Fintel zum 01.01.2012 entspricht nach der pflichtgemäßen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Rotenburg (Wümme) den gesetzlichen Vorschriften.

Die Bilanz wurde unter Beachtung der Anforderungen des § 128 NKomVG aufgestellt. Die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung wurden beachtet. Die Bilanz vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage.

Rotenburg, 06.02.2020

Wolf Linne

Prüfer/innen:

Frau Müller
Herr Linne

Anlage 1

Wichtige gesetzliche Regelungen im Überblick

Quelle	Thema	Erläuterung
§ 124 Abs. 4 Satz 2 u. 3 NKomVG	Bewertung	[2]Die Vermögensgegenstände sind mit dem Anschaffungs- oder Herstellungswert, vermindert um die darauf basierenden Abschreibungen anzusetzen; die kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. [3]Kann der Anschaffungs- oder Herstellungswert eines Vermögensgegenstandes bei der Aufstellung der ersten Eröffnungsbilanz nicht mit vertretbarem Aufwand ermittelt werden, so gilt der auf den Anschaffungs- oder Herstellungszeitpunkt rückindizierte Zeitwert am Stichtag der ersten Eröffnungsbilanz als Anschaffungs- oder Herstellungswert.
§ 42 Abs. 3 GemHKVO	Verbot	Soweit nicht durch Gesetz anders geregelt, darf für immaterielle Vermögensgegenstände, **die nicht entgeltlich erworben wurden**, kein Aktivposten angesetzt werden
§ 42 Abs. 4 GemHKVO § 60 Abs. 5 GemHKVO	Pflicht ⇓ Wahlrecht	Von der Gemeinde **geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse** werden als immaterielle Vermögensgegenstände **aktiviert** und planmäßig abgeschrieben. Auf eine Aktivierung **geleisteter Investitionszuweisungen und -zuschüsse kann verzichtet** werden.
Artikel 6 Abs. 11 NeuOGemHR	Wahlrecht	[1]Ausgaben des Verwaltungshaushalts für die Umstellung des Haushalts- und Rechnungswesens auf das nach diesem Gesetz geltende Gemeindehaushaltsrecht, die die bis zum Ende des letzten Haushaltsjahres, das noch nach den bisherigen Vorschriften geführt wird, anfallen, dürfen als Investitionen im Sinne von § 120 Abs. 1 NKomVG angesehen werden. [3] In der ersten Eröffnungsbilanz **darf** der Gesamtwert nach Satz 1 **aktiviert** werden;
§ 45 Abs. 2 GemHKVO	Bewertung	[1]Anschaffungswerte sind die Geldbeträge oder geldwerten Leistungen, die aufgewendet werden, um einen Vermögensgegenstand zu erwerben und ihn in einen betriebsbereiten Zustand zu versetzen, ... [2]Zu den Anschaffungswerten gehören auch die Nebenkosten und die nachträglichen Anschaffungswerte. [3]Minderungen des Anschaffungspreises werden abgesetzt.
§ 47 Abs. 1 GemHKVO	Bewertung	[1]Bei Vermögensgegenständen des immateriellen Vermögens und des Sachvermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, werden die Anschaffungs- oder Herstellungswerte um planmäßige Abschreibungen vermindert. [2]Satz 1 gilt nicht für Vorräte. [3]Die planmäßige Abschreibung erfolgt grundsätzlich in gleichen Jahresraten über die Dauer, in der der Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt werden kann (lineare Abschreibung).
§ 47 Abs. 3 GemHKVO	Bewertung	[1]Für die Bestimmung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer von abnutzbaren Vermögensgegenständen gibt das für Inneres zuständige Ministerium eine Abschreibungstabelle[15] vor.
§ 60 Abs. 2 u. 3 GemHKVO	Wahlrecht	(2) Bei der Inventur kann auf die Erfassung von beweglichen Vermögensgegenständen, deren Anschaffungs- oder Herstellungswerte den Einzelwert von 5.000 Euro einschließlich Umsatzsteuer nicht überschreiten, verzichtet werden. (3) Die Erfassung von abgeschriebenen beweglichen Vermögensgegenständen kann unterbleiben
§ 42 Abs. 5 Satz 2 GemHKVO	Erfassung	Empfangene Investitionszuweisungen und -zuschüsse für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände werden auf der Passivseite beim Reinvermögen ausgewiesen.

[15]Vgl. Anlage 19 und die Ergänzung zu Anlage 19 zum Ausführungserlass zur GemHKVO: Abschreibungstabelle und Konten in der Kommunalverwaltung, Stand 01.11.2008

§ 124 Abs. 4 Satz 6 NKomVG	Bewertung	[6]Schulden sind zu ihrem Rückzahlungsbetrag und Rückstellungen nur in Höhe des Betrages anzusetzen, der nach sachgerechter Beurteilung notwendig ist.
§ 43 Abs. 2 GemHKVO	Bewertung	[1]Rückstellungen werden in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger Beurteilung zur Erfüllung der Leistungsverpflichtung notwendig ist. [2]Rückstellungen dürfen nur insoweit abgezinst werden, als die ihnen zugrunde liegenden Verpflichtungen einen Zinsanteil enthalten.
§ 37 Abs. 1 Satz 1 GemHKVO	Erfassung	[1]Zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres nimmt die Gemeinde 1. in sinngemäßer Anwendung des § 39 der Abgabenordnung die in ihrem wirtschaftlichen Eigentum stehenden Vermögensgegenstände und 2. ihre Schulden und Rückstellungen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Inventur vollständig auf und gibt dabei auch den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände, Schulden und Rückstellungen an.
§ 43 Abs.1 Satz 2 GemHKVO	Passivierung	2. die Lohn- und Gehaltszahlung für Zeiten der Freistellung von der Arbeit im Rahmen von Altersteilzeitarbeit und ähnlichen Maßnahmen
§ 54 Absatz 5 Satz 1 GemHKVO	Vorbelastungen zukünftiger Haushaltsjahre	(5) [1]Unter der Bilanz werden, sofern sie nicht auf der Passivseite auszuweisen sind, die Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre vermerkt, insbesondere Haushaltsreste, Bürgschaften, Gewährleistungsverträge, in Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen und Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften sowie über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge.
Art. 6 Absatz 8 Satz 5 Neu-OGemHR	Anhang	[5]Die erste Eröffnungsbilanz ist in einem Anhang zu erläutern, sie unterliegt der Rechnungsprüfung und ist nach ihrer Prüfung der Kommunalaufsichtsbehörde spätestens bis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres nach Satz 1 vorzulegen.
§ 128 Abs. 2 u. 3 NKomVG	Anhang	(3) Dem Anhang sind beizufügen 1. ein Rechenschaftsbericht, 2. eine Anlagenübersicht, 3. eine Schuldenübersicht, 4. eine Forderungsübersicht und 5. eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen.
§ 57 GemHKVO	Rechenschaftsbericht	(1) [1]Im Rechenschaftsbericht werden, den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend, der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die finanzwirtschaftliche Lage der Gemeinde dargestellt. [2]Dabei wird ..... (2) Der Rechenschaftsbericht soll auch 1. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, und 2. zu erwartende mögliche finanzwirtschaftliche Risiken für die Aufgabenerfüllung von besonderer Bedeutung darstellen.

Anlage 2 - Seite 1

Samtgemeinde Fintel **2012**

A Bilanz (§ 55 Abs. 2 und 3 KomHKVO)

Eröffnungsbilanz 2012 der Samtgemeinde Fintel

Aktiva		01.01.2012 -Euro-
1	Immaterielles Vermögen	3 404,03
1 1	Konzession	
1 2	Lizenzen	3 404,03
1 3	Ähnliche Rechte	
1 4	Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	
1 5	Aktivierter Umstellungsaufwand	
1 6	Sonstiges immaterielles Vermögen	
2	Sachvermögen	36 300 876,36
2 1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	714 074,27
2 2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	12 197 201,83
2 3	Infrastrukturvermögen	22 715 433,57
2 4	Bauten auf fremdem Grundstücken	
2 5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	
2 6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	194 538,55
2 7	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	198 251,62
2 8	Vorräte	
2 9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	281 376,52
3	Finanzvermögen	1 376 688,56
3 1	Anteile an verbundenen Unternehmen	
3 2	Beteiligungen	738 278,13
3 3	Sondervermögen mit Sonderrechnung	
3 4	Ausleihungen	
3 5	Wertpapiere	
3 6	Öffentlich-rechtliche Forderungen	616 358,21
3 7	Forderungen aus Transferleistungen	
3 8	Sonstige privatrechtliche Forderungen	
3 9	Sonstige Vermögensgegenstände	22 052,22
4	Liquide Mittel	895 456,62
5	Aktive Rechnungsabgrenzung	10 313,46
	Bilanzsumme	**38.586.739,03**

Passiva		01.01.2012 -Euro-
1	Nettoposition	28 795 602,82
1 1	Basis-Reinvermögen	4 037 541,84
1 1 1	Reinvermögen	4 037 541,84
1 1 2	Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss (Minusbetrag)	
1 2	Rücklagen	
1 2 1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	
1 2 2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	
1 2 3	Zweckgebundene Rücklagen	
1 2 4	Sonstige Rücklagen	
1 3	Jahresergebnis	
1 3 1	Fehlbeträge aus Vorjahren	
1 3 2	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag mit Angabe des Betrages der Vorbelastung aus HHR für Aufwendungen (in Klammern)	
1 4	Sonderposten	24 758 060,98
1 4 1	Investitionszuweisungen und -zuschüsse	15 574 770,43
1 4 2	Beiträge und ähnliche Entgelte	8 794 962,55
1 4 3	Gebührenausgleich	292 642,00
1 4 4	Bewertungsausgleich	
1 4 5	erhaltene Anzahlungen auf Sonderposten	95 686,00
1 4 6	Sonstige Sonderposten	
2	Schulden	6 933 919,40
2 1	Geldschulden	6 923 118,94
2 1 1	Anleihen	
2 1 2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	6 923 118,94
2 1 3	Liquiditätskredite	
2 1 4	Sonstige Geldschulden	
2 2	Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	
2 3	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1 900,00
2 4	Transferverbindlichkeiten	
2 4 1	Finanzausgleichverbindlichkeiten	
2 4 2	Verbindlichkeiten aus Zuschüssen für laufende Zwecke	
2 4 3	Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen	
2 4 4	Soziale Leistungsverbindlichkeiten	
2 4 5	Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	
2 4 6	Steuerverbindlichkeiten	
2 4 7	Andere Transferverbindlichkeiten	
2 5	Sonstige Verbindlichkeiten	8 900,46
2 5 1	Durchlaufende Posten	8 900,46
2 5 1 1	Verrechnete Mehrwertsteuer	
2 5 1 2	Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	
2 5 1 3	Sonstige durchlaufende Posten	8 900,46
2 5 2	Abzuführende Gewerbesteuer	
2 5 3	Empfangene Anzahlungen	
2 5 4	Andere sonstige Verbindlichkeiten	
3	Rückstellungen	2 857 216,81
3 1	Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	2 772 385,99
3 2	Rückstellungen für Altersteilzeitarbeit und ähnliche Maßnahmen	84 830,82
3 3	Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	
3 4	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	
3 5	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	
3 6	Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	
3 7	Rückstellungen für drohende Verpflicht. aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anhängigen Gerichtsverfahren	
3 8	Andere Rückstellungen	
4	Passive Rechnungsabgrenzung	
	Bilanzsumme	**38.586.739,03**

Anlage 2 - Seite 2

Samtgemeinde Fintel **2012**

B. Darstellung unter der Bilanz (§ 55 Abs. 4 KomHKVO)

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre in Euro: insbesondere:	
Haushaltsreste	0,00
Bürgschaften	0,00
Gewährleistungsverträge	0,00
In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen	0,00
Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	0,00
über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge	453.654,53

Samtgemeinde Fintel 1 - Ldkrs. Rotenburg (Wümme)

Lauenbrück, den 29.01.2020

Krüger
Samtgemeindebürgermeister